

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der INVENT GmbH

Stand: 01.04.2023

### § 1 Allgemeines; Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden „AEB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der INVENT GmbH (im Folgenden „INVENT“) mit allen Vertragspartnern (im Folgenden „Lieferant“), von denen Fertigungsmaterial, Maschinen, Werkzeuge, Prüf- und Messmittel, Hilfs- und Betriebsmittel und/oder sonstige Leistungen oder Waren jeglicher Art bestellt werden.
- (2) Die AEB der INVENT gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den AEB der INVENT abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt INVENT nicht an, es sei denn, dass INVENT ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- (3) Diese AEB haben auch dann Vorrang, wenn INVENT in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten eine Lieferung oder Leistung vorbehaltlos annimmt und/oder Zahlungen hierfür leistet.
- (4) Sobald diese AEB gegenüber einem Lieferanten einmalig verwendet wurden, gelten diese auch bei nachfolgenden Aufträgen.
- (5) In den einzelnen Bestellungen können INVENT und der Lieferant abweichende Vereinbarungen treffen, die Vorrang vor diesen AEB haben. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung durch INVENT maßgebend.
- (6) Es gelten die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht abgeändert oder ausgeschlossen werden.

### § 2 Geheimhaltung / Vertraulichkeit

Soweit keine gesonderte Geheimhaltungs-/Vertraulichkeitsvereinbarung geschlossen wurde, gilt Folgendes:

- (1) Alle durch INVENT zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (von INVENT überlassene oder zugestellte Unterlagen und Hilfsmittel wie z. B. Anfragen, Bestellungen, Zeichnungen, Abbildungen, Entwürfe, Berechnungen, Beschreibungen, Pläne, Modelle, Muster, technische Spezifikationen, Datenträger, sonstigen Schriftstücke, Werkzeuge, Teile und Materialien; im Folgenden „Informationen“) sind vertraulich und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Mitarbeitern des Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, die zur Erfüllung einer von INVENT geforderten oder bestellten Leistung notwendigerweise herangezogen werden müssen und die zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Kommunikation, Inhalte aller schriftlichen Dokumente sowie überlassene Informationen i.S.v. Nr. 1 strikt geheim zu halten, sie nicht zu vervielfältigen oder Dritten zugänglich zu machen oder in irgendeiner Weise schutzrechtlich auszuwerten. Untertierlieferanten sind vom Lieferanten ggf. ebenfalls zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- (3) Alle dem Lieferanten überlassenen Informationen i.S.v. Nr. 1, gleich welcher Form, bleiben Eigentum von INVENT. INVENT behält sich hieran die Urheberrechte vor. In Papier- oder sonstiger Form verkörperte Informationen sind nach Erfüllung einer von INVENT geforderten oder bestellten Leistung (z. B. Abgabe eines Angebotes, Lieferung einer Bestellung, usw.) unaufgefordert und vollständig - ggf. einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen - an INVENT zurückzugeben.

- (4) Liefergegenstände, die nach vertraulichen Informationen von INVENT angefertigt werden oder worden sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für Druckaufträge der INVENT.
- (5) Ohne vorherige, ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch INVENT ist es dem Lieferanten strikt untersagt, INVENT oder die Geschäftsbeziehung zwischen Lieferanten und INVENT in irgendeiner Form als Referenz oder in Berichten und Veröffentlichungen zu nennen.
- (6) Bei Verletzung der Verpflichtung zur Geheimhaltung / Vertraulichkeit haftet der Lieferant der INVENT in vollem Umfang nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (7) Die Verpflichtungen nach Ziffer 1 bis 6 gelten nicht für solche Informationen, die dem Lieferanten nachweislich bereits vor dem Zeitpunkt der Mitteilung durch INVENT ohne Verletzung von Rechten von INVENT zugänglich oder bekannt waren.

### § 3 Bestellung; Vertragsschluss

- (1) Alle Bestellungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Textform i.S.d. § 126 b BGB (im Folgenden „Textform“).
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung der INVENT innerhalb von 5 (fünf) Kalendertagen anzunehmen (im Folgenden „Auftragsbestätigung“), andernfalls ist INVENT nicht mehr an die Bestellung gebunden.
- (3) Bei offensichtlichen Fehlern (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und/oder unvollständigen Bestellungen oder fehlenden zugehörigen Bestellunterlagen hat der Lieferant INVENT zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung unverzüglich darauf hinzuweisen, andernfalls ist INVENT nicht mehr an die Bestellung gebunden.
- (4) Gleiches gilt, falls der Lieferant feststellt, dass Forderungen in der Bestellung den geltenden technischen Regeln der Branche widersprechen.
- (5) Der Vertrag (im Folgenden „Vertrag“) ist mit Eingang der Auftragsbestätigung des Lieferanten in Textform wirksam abgeschlossen. Aus der Auftragsbestätigung müssen Leistung, Preis, Rabatt und verbindlicher Liefertermin eindeutig hervorgehen. Erfolgt seitens des Lieferanten in der Auftragsbestätigung kein Widerspruch, sind alle in der Bestellung genannten Anforderungen und Spezifikationen sowie zugehörige Bestellunterlagen zwingender Bestandteil des Vertrages.
- (6) Jede Auftragsbestätigung des Lieferanten, die von der Bestellung abweicht, stellt ein neues Angebot dar und bedarf einer erneuten Bestätigung durch INVENT in Textform, um einen Vertrag wirksam abzuschließen.
- (7) Der Lieferant darf einen Auftrag der INVENT ohne vorherige Zustimmung von INVENT weder ganz noch teilweise an einen Dritten weitergeben. Die Zustimmung bedarf der Textform. Wird der Weitergabe an einen Dritten zugestimmt, gelten diese AEB auch für diesen Dritten und der Lieferant verpflichtet sich zu einer Weitergabe dieser AEB.
- (8) Lieferabrufe bei bestehenden Vertragsverhältnissen werden mit Abruf verbindlich, es sei denn der Lieferant widerspricht dem Abruf innerhalb der unter Ziff. 2 benannten Frist aus wichtigem Grund.
- (9) INVENT ist berechtigt, auch während der Durchführung des Vertrages, die technischen Spezifikationen einseitig zu ändern und zu ergänzen und zusätzliche Leistungen zu verlangen, die zur Erreichung der Ziele von INVENT erforderlich sind. Im Falle von Änderungen, Ergänzungen und zusätzlichen Leistungen, die nach Vertragsabschluss erforderlich werden, können beide Vertragsparteien eine Anpassung des Preises verlangen, und zwar zu Bedingungen, die für

INVENT nicht belastender sind als diejenigen, an denen ähnliche Arbeiten nach den Bedingungen des unterzeichneten Vertrages durchgeführt werden.

#### § 4 Bestimmungen betreffend Lieferungen und Leistungen

- (1) Die vom Lieferanten auszuführenden Lieferungen von Waren bzw. Erbringung sonstiger Leistungen und Werkleistungen (im Folgenden „Lieferungen und Leistungen“) sind in den zugehörigen Bestellunterlagen einschließlich eventueller Anlagen abschließend aufgeführt. Die in gültigen Normen und aktuellen Katalogen aufgeführten technischen Angaben sind ebenso zwingender Bestandteil des Vertrages wie zutreffende technische Regeln (z. B. VDI, VDE, DVS, usw.) für Prozesse und Fertigungsverfahren.
- (2) Bei der Herstellung und Lieferung von Maschinen und Anlagen ist für die Bestimmung des Vertragsinhaltes insbesondere die technische Spezifikation maßgeblich. Der Lieferant schuldet und garantiert i.S. eines selbstständigen Garantieversprechens die Herbeiführung des in der technischen Spezifikation beschriebenen Erfolgs. Hierzu hat der Lieferant alle notwendigen Planungs-, Konstruktions-, Integrations- und Anpassungsleistungen zu erbringen.
- (3) Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten, die Voraussetzungen für die vollständige und rechtzeitige Lieferung bzw. Leistung zu schaffen. Dies gilt insbesondere auch für behördliche Genehmigungen und notwendige begleitende Dokumentation und technische Abnahmen.
- (4) Der Lieferant hat alle für die Ein- und Ausfuhr benötigten Dokumente und Lizenzen (Ursprungsland, HS-Code/Zolltarifnummer) unter Einhaltung geltender EAR/ITAR-Anforderungen zu liefern sowie INVENT im Falle von Exportrestriktionen zu informieren.
- (5) Teil- oder Mehrlieferungen sowie vorzeitige Lieferungen sind nur zulässig, wenn INVENT diesen ausdrücklich in Textform zustimmt.
- (6) Für alle Versandarten ist eine ausreichende und der Ware angemessene, beförderungssichere Verpackung zu wählen, die die Ware falls erforderlich oder gefordert auch gegen Umwelteinflüsse schützt. Transportschäden, die wegen unzureichender Verpackung von Versicherern nicht anerkannt werden, gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Vorschriften für Gefahrgüter sind dabei zu berücksichtigen. Wenn irgend möglich werden umweltfreundliche und recyclingfähige Verpackungen bevorzugt.
- (7) Sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, erfolgen Lieferungen verzollt, einschließlich Verpackung, Versicherung und Fracht „frei Haus“ (DDP Bestimmungsort gemäß INCOTERMS 2010) an den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz von INVENT in Deutschland, 38112 Braunschweig, Christian-Pommer-Str. 47, zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort im Rechtssinne (Bringschuld). Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme des Liefergegenstandes durch INVENT.
- (8) Bei Bestellung von Gefahrgütern sind der Auftragsbestätigung, spätestens der Lieferung, die entsprechenden DIN-Sicherheitsdatenblätter beizufügen.
- (9) Die Bestellnummer ist in allen Briefen, Lieferanzeigen, Frachtbriefen, Warenbegleitzetteln, Paketanschriften, Rechnungen, usw. anzugeben.
- (10) Bei Anlieferung der Ware am Bestimmungsort muss der Sendung ein Lieferschein und sofern in der Bestellung gefordert, die notwendigen Zeugnisse, Zertifikate und/oder sonstige begleitende Dokumente beiliegen.
- (11) Sind für die angelieferte Ware Lagerzeitbegrenzungen zu beachten, sind sowohl diese auf dem Lieferschein oder begleitenden Dokumenten anzugeben als auch das Herstellungsdatum der Ware.

- (12) Fehlen vorgenannte Dokumente und/oder Angaben ganz oder teilweise, kann INVENT eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 50,00 pro Lieferung verlangen.
- (13) Erfolgt die Lieferung und Montage von Maschinen und Anlagen, so ist der Erfolg im Sinne der technischen Spezifikation (§ 4 Abs. 2) erst nach vollständiger Montage und Durchführung der rechtsgeschäftlichen Abnahme eingetreten.

## § 5 Preise; Zahlungsbedingungen; Rechnungen

- (1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend.
- (2) Die Rechnungen des Lieferanten haben alle gesetzlichen Anforderungen zur Geltendmachung des Vorsteuererstattungsanspruches zu erfüllen.
- (3) Für die Bezahlung der Rechnung sind die von INVENT ermittelten Mengen und Stückzahlen maßgebend.
- (4) Sofern nicht anders vereinbart, gilt für alle ordnungsgemäßen Rechnungen des Lieferanten ein Zahlungsziel von 14 Kalendertagen mit 2 % Skonto auf den jeweiligen Bruttobetrag oder 30 Tage netto.  
Der Fristlauf beginnt mit Eingang der Rechnung und der vollständigen Lieferung bei INVENT (§ 433 BGB) bzw. mit Eingang einer prüffähigen Rechnung und Abnahme der Leistung (§ 631 BGB).  
Maßgeblich ist die Absendung des Geldes durch INVENT. INVENT schuldet keine Fälligkeitszinsen (§ 353 HGB).
- (5) Kostenvoranschläge werden nicht vergütet.

## § 6 Lieferzeit; Lieferverzug und Vertragsstrafe

- (1) Vereinbarte Termine sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen ohne Montage oder Aufstellung kommt es auf den Eingang bei der vereinbarten oder der von INVENT angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferung mit Aufstellung oder Montage sowie von werkvertraglichen Leistungen auf deren Abnahme an.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, INVENT unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerung in Kenntnis zu setzen, wenn absehbar ist, dass vereinbarte Lieferzeiten nicht eingehalten werden können.
- (3) Im Falle des Liefer- bzw. Fertigstellungsverzuges ist INVENT berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25 % des Nettoauftragswertes pro vollendetem Kalendertag zu verlangen; allerdings darf eine nach dieser Vorschrift fällig werdende Vertragsstrafe 10 (zehn) % der Nettoauftragssumme nicht übersteigen. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche (insbesondere Schadensersatz wegen Pflichtverletzung) bleiben unberührt. INVENT ist berechtigt, den Vorbehalt der Vertragsstrafe noch bis zur Schlusszahlung gegenüber dem Lieferanten zu erklären. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der INVENT überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (4) Der Lieferanspruch von INVENT wird erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant auf Verlangen von INVENT statt der Lieferung vollumfänglich Schadensersatz leistet. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche oder die Vertragsstrafe dar.

## § 7 Qualität; Compliance

- (1) Der Lieferant hat die Einhaltung der vereinbarten Spezifikationen und auftragungsgemäßen Forderungen durch ein Qualitätsmanagementsystem auf Basis DIN EN ISO 9001 bzw. DIN EN 9100 zu gewährleisten.
- (2) Der Lieferant hat das Qualitätsmanagementsystem nach dem neuesten Stand der Technik aufrechtzuerhalten und die Ware entsprechend den vereinbarten Qualitätssicherungsvereinbarungen (QSV/QAP) herzustellen und vor Lieferung einer Ausgangskontrolle zu unterziehen.
- (3) Der Lieferant räumt INVENT und beteiligten Stakeholdern ein Zugangsrecht ein, um während üblicher Geschäftszeiten den Fertigungsfortschritt zu überprüfen. Außerdem willigt der Lieferant in Qualitätsaudits zur Beurteilung seines Qualitätsmanagementsystems durch INVENT und beteiligten Stakeholdern ein.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich, nur Produkte zu liefern, welche alle Erfordernisse der Verordnung EG 1907/2006 (Reach-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung erfüllen sowie seinen Informations- und Registrierungspflichten nachzukommen und die relevanten Sicherheitsdatenblätter vor der ersten Lieferung bzw. regelmäßig nach Änderungen unaufgefordert an INVENT zu liefern.  
Der Lieferant verpflichtet sich, INVENT unverzüglich in Textform zu unterrichten, falls - gleich aus welchem Grund - von ihm gelieferte Produkte Stoffe der Kandidatenliste enthalten; dies gilt insbesondere im Falle der Erweiterung / Ergänzung der Kandidatenliste. Der Lieferant benennt die einzelnen Stoffe namentlich und teilt den Massenprozentanteil so genau wie möglich mit.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, alle einschlägigen Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsverordnungen zu beachten und weder passiv noch aktiv, direkt oder indirekt Handlungen zu begehen oder zu unterlassen, die insbesondere zu einer Strafbarkeit wegen Vorteilsgewährung, Bestechung, Betrug, Untreue, Wettbewerbsverstößen oder Insolvenzstraftaten führen können. Im Falle der Zuwiderhandlung steht INVENT im Rahmen der Angemessenheit ein fristloses Rücktrittsrecht aller mit dem Lieferanten bestehenden Verträge und der Abbruch der Geschäftsbeziehung zu (siehe Nachhaltigkeits- und Umweltschutzbestimmungen für Lieferanten).

## § 8 Datenschutz

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. der EU-Datenschutzgrundverordnung zu beachten und umzusetzen.
- (2) Sofern der Lieferant als Teil der beauftragten Leistung personenbezogene Daten vom Besteller verarbeitet, wird der Lieferant mit dem Besteller zusätzlich eine Vereinbarung zum Datenschutz und zur Datensicherheit in Auftragsverhältnissen gemäß Art. 28 Abs. 3 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) abschließen sowie die hierfür erforderlichen Informationen in Form des bei Bedarf von dem Besteller zur Verfügung gestellten Lieferanten-Fragebogens zur Verfügung stellen.
- (3) Falls der Lieferant diese Daten an einem Standort außerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums verarbeitet, wird der Lieferant mit dem Besteller ergänzende Vereinbarungen abschließen, die ein angemessenes Datenschutzniveau beim Lieferanten sicherstellen; setzt der Lieferant hierfür Subunternehmer ein, wird der Lieferant auf Wunsch von dem Besteller sicherstellen, dass diese entsprechende Vereinbarungen mit dem Besteller abschließen.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich, personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung zu erheben, zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen und hierfür sowie danach nur noch zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten



zu speichern. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte bedarf, soweit nicht eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung des Lieferanten hierzu besteht, der vorherigen schriftlichen Zustimmung vom Besteller.

- (5) Der Lieferant stellt sicher, dass sämtliche von ihm im Rahmen dieser Beauftragung eingesetzten Personen vor ihrem Einsatz zum Datenschutz geschult und auf die Einhaltung des Datengeheimnisses während und auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit verpflichtet sind, personenbezogene Daten nicht unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Diese Verpflichtungserklärungen sind dem Besteller auf Wunsch vorzulegen. Der Lieferant hat, mit der gebotenen Sorgfalt, darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die mit der Bearbeitung und Erfüllung des Auftrages betraut werden, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einschließlich der DS-GVO beachten und die aus dem Bereich vom Besteller erlangten Informationen nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten.
- (6) Den Datenschutzbeauftragten vom Besteller sind auf Verlangen alle geforderten Auskünfte zu erteilen, ggf. den Datenschutz über ein Datenschutzkonzept nachzuweisen und geforderte Unterlagen zu übergeben.

## § 9 Warenkontrolle; Rügefrist

- (1) INVENT wird die eingegangene Ware gemäß den gesetzlichen Vorschriften (§ 377 HGB) nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen untersuchen.
- (2) Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist INVENT nicht zur unverzüglichen Untersuchung verpflichtet.
- (3) Mängel an eingegangener Ware, die unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen), wird INVENT unverzüglich rügen.
- (4) Die Rüge (Mängelanzeige) gilt als unverzüglich im Sinne von § 377 HGB wenn sie innerhalb von 7 (sieben) Werktagen erfolgt ist.
- (5) Im Fall von verdeckten Mängeln wird INVENT die Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung rügen. Insofern verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge nach § 377 HGB.
- (6) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung - nach Wahl von INVENT durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Ersatzlieferung - innerhalb einer von INVENT gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann INVENT den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für INVENT unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird INVENT den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- (7) Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.
- (8) Im Übrigen ist INVENT bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat INVENT nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

## § 10 Eigentumsvorbehalt

- (1) Soweit INVENT dem Lieferanten Teile, Materialien, Fertigungsmittel, etc. beistellt, behält sich INVENT hieran das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, für die von INVENT beigestellten Materialien eine jährliche Inventur durchzuführen. Inventurdifferenzen für beigestelltes Material gehen zu Lasten des Lieferanten.
- (2) Mit der Bezahlung der bestellten und ordnungsgemäß gelieferten Waren geht das alleinige Eigentum an diesen Waren uneingeschränkt auf INVENT über. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten oder Dritter erkennt INVENT nicht an. Dies gilt ebenso für im Bau befindliche oder teilweise gelieferte Anlagen. Bei Vermischung oder Verbindung von im Eigentum der INVENT stehenden Sachen mit anderen Gegenständen erwirbt INVENT ebenfalls Miteigentum im eben beschriebenen Verhältnis. Erfolgt der Vorgang in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, wird vereinbart, dass der Lieferant der INVENT anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Eigentum der INVENT mit handelsüblicher Sorgfalt.

## § 11 Produzentenhaftung

- (1) Wird INVENT wegen eines Mangels der vom Lieferanten gelieferten Ware aus Produzentenhaftung, Produkthaftung oder aufgrund sonstiger Haftungstatbestände in Anspruch genommen, so hat der Lieferant der INVENT von der aus dem Mangel resultierenden Haftung freizustellen, soweit er für den Mangel verantwortlich ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Die Freistellung hat dabei auf erstes Anfordern zu erfolgen.
- (2) Der Lieferant ist ebenso verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB bzw. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion ergeben. Im Rahmen der Zumutbarkeit und Möglichkeit unterrichtet INVENT den Lieferanten unverzüglich von Inhalt und Umfang der Aktion. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (3) Zur Sicherung dieser Ansprüche hat der Lieferant eine entsprechende Betriebshaftpflicht- und Produkthaftversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten und auf Verlangen nachzuweisen. Von INVENT beigestellte Waren sind umfassend gegen Beschädigung und Zerstörung zu versichern.

## § 12 Patente und Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- (2) Wird INVENT von Dritten deswegen in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, INVENT von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellung erfolgt auf erstes Anfordern. INVENT ist ohne Zustimmung des Lieferanten nicht berechtigt, mit dem Dritten irgendwelche Vereinbarungen (insbesondere Vergleiche) zu treffen.
- (3) Diese Freistellungsverpflichtung bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die INVENT aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendig erwachsen.

## § 13 Kündigung / Rücktritt

- (1) Höhere Gewalt (Naturkatastrophen, Brand, Hochwasser, Krieg, Arbeitskonflikte, gerichtliche Anordnungen oder sonstige unabwendbare Ereignisse) berechtigen INVENT ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und die Ware von anderen Quellen zu beziehen, sofern die Einschränkung nicht nur vorübergehend ist.
- (2) Im Falle wiederholter Leistungsstörungen oder Lieferungen mit gravierenden qualitativen oder quantitativen Abweichungen steht INVENT ein uneingeschränktes Sonderkündigungsrecht zu.

## § 14 Verjährung

- (1) Sämtliche wechselseitigen Ansprüche zwischen dem Lieferanten und INVENT verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 und § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sachmängeln 3 (drei) Jahre ab Lieferung, sofern das Gesetz nicht verpflichtend längeren Fristen vorsieht. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB bleibt unberührt. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht noch gegen INVENT geltend machen kann.
- (3) Die Verjährung von Ansprüchen aus Mängelhaftung von INVENT wird durch eine Anzeige in Textform an den Lieferanten gehemmt. Die Verjährung beginnt erst dann wieder zu laufen, wenn der Lieferant die Beendigung von Nachbesserungs- oder Nachlieferungsmaßnahmen schriftlich erklärt (Datum des Eingangs beim Bestimmungsort) oder eine Nachbesserung bzw. Nachlieferung schriftlich abgelehnt hat.
- (4) Die Verjährungsfrist für Ansprüche gem. dieser AEB beträgt 10 (zehn) Jahre und beginnt mit der Lieferung.
- (5) Soweit INVENT wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts bzw. Werkvertragsrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

## § 15 Sonstige Bestimmungen

- (1) Sind oder werden einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AEB unwirksam oder nichtig, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen oder nichtigen Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was von den Vertragspartnern nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung vereinbart war. Gleiches gilt für etwaige Lücken im Vertrag.
- (2) Änderungen in den einzelnen Verträgen bedürfen der Schriftform und werden nur nach Erklärung des Einverständnisses durch INVENT wirksam.
- (3) Diese AEB liegen in deutscher und englischer Sprache vor. Im Falle von Abweichungen der beiden Sprachfassungen hat die deutsche Fassung Vorrang.



**§ 16 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**

- (1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragspartnern ist Braunschweig. INVENT ist jedoch auch berechtigt, am Geschäfts- bzw. Wohnsitz des Lieferanten zu klagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Die Geltung des internationalen Kaufrechtes (UN-Kaufrecht - CISG) oder sonstigen Konventionen über das Recht des Warenkaufs sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Einkauf	Qualitätsmanagement	Geschäftsleitung